

mer Gelegenheit finden, sich Nebenverdienst außer den Expeditionskunden zu verschaffen, namentlich durch Anfertigung von Nachlaßverzeichnissen, Vormundschaftsrechnungen und dergleichen Arbeiten, auch daß sie für dritte Personen in der freien Zeit copiren können. Freilich für die Behörden, bei welchen sie angestellt sind, dürften sie außer der Expeditionszeit nicht füglich zum Copiren um besondern Lohn verwendet werden können, weil sie dann eine besondere Controle erfordern und Unzuverlässigkeiten entstehen würden. Uebrigens habe ich aber den Antrag des Herrn Abgeordneten Todt mit wahrem Vergnügen unterstützt, wenn ich auch nicht durchgängig seine Begründung theile; denn ich kann nichts Dringenderes wünschen, als daß es dem hohen Ministerium der Justiz gelingen möchte, die bei den königlichen Untergerichten, außer den Dirigenten, überhaupt Angestellten in eine bessere pecuniäre Lage zu versetzen, und ich erinnere hierbei nur wiederholt an eine in dem Berichte enthaltene Notiz, nämlich daß es 93 Viceactuarien giebt, welche, zum Theil mit Frau und Kindern, eine lange Reihe von Jahren hindurch mit 300 Thlr. jährlich zufrieden sein müssen, ohne daß sie besondern Nebenverdienst suchen können.

Abg. P o p p e: Ich trage auf Schluß der Debatte an.

Präsident Braun: Der Abgeordnete Poppe hat auf den Schluß der Debatte angetragen. Wird dieser Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Abg. v. Thielau: Ich muß gestehen, daß ich mir habe erlauben wollen, als Vorstand und Mitglied der Finanzdeputation auch meine Meinung hinsichtlich der hier einschlagenden finanziellen Fragen auszusprechen. Indessen überlasse ich der Kammer, was sie beschließen will.

Abg. Joseph: Ich muß mich auch gegen den Schluß der Debatte aussprechen, weil ich selbst noch zu sprechen wünsche und die Bemerkungen des Abgeordneten Oberländer über die Bevorzugung des Adels wohl noch eine größere Beleuchtung und Ausführung in der Kammer finden sollten.

Präsident Braun: Will sonst Jemand noch über den Antrag sprechen? Wenn das nicht ist, so frage ich: Will die Kammer die Debatte für geschlossen annehmen? — Wird gegen vierzehn Stimmen bejaht.

Staatsminister v. Kö n n e r i g: Ich erlaube mir nur auf eine einzige Aeußerung des Abgeordneten Klien zu erwidern. Von einer Verfügung der Art, daß die Actuarien und Viceactuarien durch die Gensd'armie controlirt werden sollen, ist dem Ministerium durchaus nichts bekannt. Das muß auf einem bloßen Gerüchte beruhen, und man sieht hieraus, was für Gerüchte ausgestreut werden.

Referent Abg. H e n s e l (aus Bernstadt): Meine Ansicht über einige Gegenstände, die im Laufe der Debatte zur Discussion gelangt sind, habe ich bereits früher ausgesprochen. Nur noch wenige Worte in Bezug hierauf. Es ist wohl an-

zuerkennen, daß die vorzüglichere Befähigung auch die Beförderung bedinge. Auf der andern Seite läßt sich aber auch nicht in Abrede stellen, daß unter den Gleichbefähigten diejenigen, welche am längsten gedient haben, zu befördern seien. Nur von dieser Ansicht bin ich ausgegangen, und habe mich auch lediglich in diesem Sinne ausgesprochen, da ich dies nicht bloß der Billigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit entsprechend gehalten habe. Wurde nun darauf aufmerksam gemacht, daß durch langjährigen Dienst in den Untergerichten die Qualifikation zu den höhern Stellen verloren ginge, so kann das in gewisser Beziehung zugestanden werden; ich mache aber nochmals auf die Anforderungen aufmerksam, welche die Gesetzgebung an die Richter, an die Directoren sowohl, als Assessoren der Gerichte stellt. Ich frage jeden Juristen: ob er es für leichter erachte, aus den ihm vorgelegten Acten in seiner Stube unter Benutzung einer möglichst vollständigen Bibliothek ein Urtheil zu machen, als, wie dies bei den Richtern in Folge des Bagatellgesetzes von 1839 und in Folge des Executionsgesetzes von 1838 der Fall ist, sich sofort im Verhörstermine nach Anhörung der Parteien bei den oft verwickelten Materien des Rechts augenblicklich hinzusetzen und den Bescheid mit den Entscheidungsgründen zu geben. Es wird jeder Jurist mir beistimmen müssen, daß der Richter so gut, wie der im höhern Gerichte Angestellte die Theorie in sich tragen muß. Diese Anforderung macht die neue Gesetzgebung an ihn. Vergleichen Sie die Bestimmungen des Executionsgesetzes vom Jahre 1838, wo von dem Verhörstermine die Rede ist, stellen Sie sich alle dahin einschlagenden Fälle genau vor Augen, und Sie werden mir beistimmen, daß der Richter in Bezug auf die Theorie oft in einer schlimmern Lage ist, als der höhere Richter, welcher zu Hause mit Benutzung aller Hülfsmittel das Urtheil und Erkenntniß zu machen hat. Also ich muß mich gegen die Ansicht ganz entschieden erklären, daß bei den Untergerichten nur die practische Befähigung erreicht werde. Ich bin im Gegentheil überzeugt, daß kein guter Dirigent vorhanden sei, wenn er nicht eben so theoretisch wie practisch qualificirt ist. In den Untergerichten werden eben so die Urtheile gegeben, wie bei den Appellationsgerichten. Daraus, daß appellirt wird, und eine reformatoria von den Appellationsgerichten kommt, läßt sich noch nicht erweisen, daß die Untergerichte falsch geurtheilt haben; denn wie oft tritt der Fall ein, daß das Oberappellationsgericht das Erkenntniß wieder herstellt. Wohl aber ist bittere Klage darüber geführt worden, daß einzelne junge Männer oft den verdientesten Beamten durch schnelles Avancement zu Appellationsgerichtsrathsstellen vorgezogen worden sind. Ist nun gar nicht zu zweifeln, daß diese Männer theoretisch qualificirt sind, und ist daran nicht gezweifelt worden, so ist doch auf den sehr gewichtigen Unterschied aufmerksam zu machen, daß Männer, die gleichzeitig ebenfalls die theoretischen Kenntnisse besitzen, aber nebenbei eine 15 und 20jährige practische Erfahrung haben, den Vorzug verdienen. Ich meines theils muß mich aus vollständiger Ueberzeugung ganz denen anschließen, welche sich gegen die so schnelle